

Verordnung

des Bürgermeisteramts der Landeshauptstadt Stuttgart als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet 23n Frauenkopf - Dürrbach auf den Gemarkungen Rohracker, Wangen und Stuttgart-Ost Vom 11. Februar 1982 ¹⁾

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart
Nr. 7 vom 18. Februar 1982

Auf Grund von § 22 und § 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung S-Rohracker, S-Wangen und Stuttgart-Ost werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung Nr. 23n.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Schutzgebiet erstreckt sich über Teile der Gewanne Burghalde, Hohe Halde, Rosenrain, Jaißer, Altenberg, Kirchweinberge, Speidel, Stelle, Weißen, Allmendhäule sowie die im Wald liegenden Gewanne: Dürrbach, Wattenhau, Cannstatter Wald, Falsche Klinge, Stellhäule, Landschreiber und hat eine Größe von ca. 278 ha.
2. Das Schutzgebiet umfaßt folgende Landschaftsteile:
 - a) Waldflächen um den Frauenkopf und das Dürrbachtal,
 - b) die Weinberg- und Obstgartenflächen an den Südhängen unterhalb des Stadtteiles Frauenkopf,
 - c) die östlich angrenzenden Obstgartenflächen zwischen den Gewannen Jaißer und Dürrbach.

¹⁾ zuletzt geändert durch Verordnung der Landeshauptstadt Stuttgart als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Burghalde - Allmendhäule“ vom 6. Februar 2009 (abgedruckt unter Ordnungsnummer 3/2 I)

3. Das Schutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Straße Waldebene Ost; im Westen durch den Verbindungsweg zwischen der Straße Waldebene Ost und Stelle, durch die Jahnstraße zwischen Stelle und Abzweigung Mittlere Filderstraße; im Süden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Stuttgart und Sillenbuch und Stuttgart und Rohracker bis unterhalb Burghalde, durch das Flst. 624 (alt FW 99), durch die Waldgrenze im Tiefenbachtal bis zum Flst. 2325 (alt FW 57), durch das Flst. 2325 (alt FW 57) und die Tiefenbachstraße bis zum östlichen Ende der Grünanlage, durch die Bebauung am nordwestlichen Oststrand von Rohracker (Geb. 364 und 365, nördlich der Geb. 348 a bis 360 a, der Rohrackerstraße), durch den Eselweg Flst. 530 (alt FW 7) bis einschließlich Flst. 983, durch die südliche Grenze der Flst. 987/1 und 987/2, durch die Flst. 1015/1 (alt FW 25), 1089 (alt FW 27/1), 1435 der künftigen Bebauung am Renettenweg bis zum Dürrbachtal, im Osten durch die Flst. 1475 (alt FW 135), 1486/1 (alt FW 134/1), 1732 (alt FW 134/2) und die Waldgrenzen entlang Flst. 1387 der Gemarkung Rohracker und Flst. 2194/1 der Gemarkung Wangen. Die Abgrenzung zum Wohngebiet Frauenkopf verläuft entlang der bestehenden, an die Außenbereichsflächen angrenzenden Baugrundstücke.

4. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Katasterplankarte des Stadtplanungsamtes vom 13. Oktober 1981 im Maßstab 1 : 2 500 grün eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde verwahrt und kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3**Schutzzweck**

1. Erhaltung der letzten in diesem Bereich vorhandenen historischen Bodennutzungsformen, wie terrassierten Wein- und Obstbau, z.B. in den Gewannen Allmendhäule, Stelle, Westteil Burghalde (Obstgärten) und Speidel, Hohe Halde und Burghalde (Weinbau).
2. Sicherung besonderer, den Landschaftscharakter prägender topographischer Ausbildungen, die für den Erlebniswert dieser stark frequentierten Erholungslandschaft von großer Bedeutung sind; besonders hervorzuheben sind: die Klinge zwischen den Gewannen Hohe Halde und Jaißer, die Hangnase im Gewann Weißen.
3. Sicherung ökologischer Ausgleichsflächen als Rückzugsgebiet für Tier- und Pflanzenarten, um eine möglichst große Artenvielfalt zu gewährleisten. Hier stellen besonders die alten Trockenmauern und die Klinge zwischen den Gewannen Hohe Halde und Jaißer hochwertige Biotope dar.

4. Sicherung des gesamten Landschaftsraumes als Naherholungsgebiet von überörtlicher Bedeutung.
5. Sicherung des Hangbereichs und der angrenzenden Wälder als besonders klimaaktive Frischluftproduzenten, die für die Belüftung von Rohracker und Hedelfingen von großer Bedeutung sind.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedungen sowie jeder Art von Sperren;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;

8. Betrieb von Motorsport;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 2 ha;
13. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung von Bodennutzung auf andere Weise;
14. Beseitigung oder Veränderung von Trockenmauern sowie von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbeständen, Felsen und ähnlichen Naturerscheinungen, soweit diese zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Pflanzen- und Tierwelt Erhaltung verdienen und daher wesentliche Bestandteile der Landschaft darstellen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, mit der Maßgabe, daß Veränderungen an Trockenmauern und Wasserstaffeln - mit Ausnahme von ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen - genehmigungspflichtig bleiben;

2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für die bebauungsplanmäßig noch auszuweisende Sportfläche Stelle/Dürrbach sowie die Gartenhausgebiete Burghalde und Stelle in der Abgrenzung des Flächennutzungsplan-Entwurfs 1990 nach dem Stand vom 26. November 1979, soweit die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der Durchführung des jeweiligen Bebauungsplanes entgegenstehen.

§ 7 Befreiungen

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.
2. Die Befreiung bedarf bei folgenden Handlungen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde
 - a) Abbau von Bodenbestandteilen;
 - b) Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, von Anlagen, die als solche gelten oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
 - c) Verlegung oder wesentliche Änderung oberirdischer Leitungen;
 - d) Anlage oder wesentliche Änderung von Verkehrsanlagen;
 - e) Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9**Aufhebung des bisherigen Landschaftsschutzgebietes**

Das in der Verordnung des Bürgermeisteramtes Stuttgart vom 10. November 1961, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 49 vom 7. Dezember 1961, aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 unter Schutz gestellte Landschaftsschutzgebiet Nr. 23 auf Gemarkung Stuttgart-Rohracker wird aufgehoben. Dies gilt auch für die Teile, die vom Schutzgegenstand nach § 2 der neu aufgestellten Verordnung vom 11. Februar 1982 nicht erfaßt werden.

Die Liste mit den Flurstücksnummern der ganz oder teilweise aus dem bisherigen Landschaftsschutzgebiet Nr. 23 herausgefallenen Grundstücke wird zusammen mit der Verordnung und den Karten bei der unteren Naturschutzbehörde verwahrt. Sie kann ebenfalls während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.